Vertrag zwischen

[Name des Vereins, wie er im Vereinsregister eingetragen ist]  
vertreten durch [Vor- und Nachname, Funktion der laut Satzung Vertretungsberechtigten]  
im folgenden „Verein“ genannt

Und

[Vor- und Nachname, aktuelle Anschrift des Übungsleiters]  
im folgenden „Übungsleiter“ genannt

Zwischen den oben genannten Vertragspartnern wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Aufnahme der Tätigkeit des Übungsleiters in Kraft und wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von [Anzahl] Wochen schriftlich kündigen. Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann der Vertrag binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes gekündigt werden. Beide Seiten haben ein Sonderkündigungsrecht, das sie innerhalb von zwei Wochen ausüben können, wenn eine Tätigkeit im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages nicht mehr möglich ist.

Der Übungsleiter übt seine Tätigkeit selbstständig aus.

(2) Der Übungsleiter übernimmt folgende Aufgaben im Verein:  
[Auflistung der Aufgaben im Verein: Was wird in welchen Einrichtungen des Vereins erledigt]

(3) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich während der Vertragszeit, die folgenden Qualifikationsnachweise jederzeit in gültiger Form vorzulegen:  
[Auflistung der beispielsweise vom Verband vorgeschriebenen Qualifikationsnachweise]

§ 2 Zeiten und Inhalt der Tätigkeit

(1) Die Zeiten, in denen der Übungsleiter seine Tätigkeit ausübt, sind von seinen Wünschen abhängig. Sie werden einvernehmlich zwischen ihm und dem Verein festgelegt und bei Bedarf entsprechend aktualisiert. Folgende Zeiten sind von der Möglichkeit der Tätigkeit ausgenommen:  
[Aufzählung, z. B. Sonn- und Feiertage, Ferienzeiten, saisonbedingte Pausen der einzelnen Gruppen]

(2) Der Übungsleiter bestimmt den Inhalt seiner Tätigkeit selbstständig. Der Verein übt weder ein Weisungsrecht aus, noch nimmt er ein Direktionsrecht wahr. Der Inhalt, der vom Übungsleiter zu liefernder Tätigkeit muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

* Die Tätigkeit muss entsprechend der gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zielsetzung des Vereins durchgeführt werden.
* Übungs- und Trainingsmethoden müssen den aktuellen, allgemein gültigen Anforderungen entsprechen.
* Die Vorgaben des [Namen des Verbandes] müssen erfüllt werden.

(3) Personen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht fähig sind, am Übungsbetrieb teilzunehmen, muss der Übungsleiter hiervon ausschließen.

(4) Der Übungsleiter ist verpflichtet, nur Materialien und Geräte einzusetzen, die im ordnungsgemäßen Zustand zu verwenden. Stellt er Mängel am Material oder an Gerätschaften fest, hat er den Verein unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(5) Der Übungsleiter ist nicht verpflichtet, seine Tätigkeit persönlich auszuüben. Der kann auch eine andere Person zur Durchführung der Tätigkeit beauftragen, wenn diese die Qualifikationsnachweise nach § 1 Abs 3 besitzt und eine gleichwertige Tätigkeit liefert, wie sie vom Übungsleiter erwartet wird.

(6) Sollte der Übungsleiter die vereinbarte Tätigkeit nicht ausüben können, hat er den Verein unverzüglich zu informieren. Handelt es sich bei dem Tätigkeitsausfall um eine kurzfristige Unterbrechung, kann er eine Vertretungskraft stellen, die mindestens die gleiche Qualifikation haben muss, wie der Übungsleiter selbst. Die Vertretung muss die unter § 1 Abs. 3 genannten Qualifikationen nachweisen können.

§ 2 Vergütung

(1) Der Übungsleiter erhält für seine Tätigkeit pro gegebene Arbeitsstunde [eventuell ergänzen: „von 45 Minuten“] ein Honorar in Höhe von [Betrag] Euro. [eventuell zusätzlich: „Außerdem erhält er für jeden durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesenen Teilnehmer an seinen Arbeitsstunden einen Zuschlag in Höhe von [Betrag] Euro pro Teilnehmer und Arbeitsstunde.

(2) Falls der Übungsleiter Umsatzsteuerpflichtig ist, erfolgt die Vergütung unter Absatz 1 zuzüglich Umsatzsteuer.

(3) Die Vergütung ist auf einen Gesamtbetrag von 3.000,00 Euro pro Jahr begrenzt.

(4) Der Übungsleiter erstellt monatlich eine Abrechnung, die er zusammen mit den Anwesenheitslisten beim Verein einreicht. Die Abrechnung wird – soweit sich keine Beanstandungen ergeben – binnen 14 Tage nach Eingang beim Verein bezahlt. Etwaige Unstimmigkeiten werden umgehend mit dem Übungsleiter besprochen. Sind diese Unstimmigkeiten geklärt, erfolgt die Zahlung zeitnah.

(5) Mit den unter Absatz 1 genannten Vergütungen sind alle Forderungen des Übungsleiters abgegolten. Weitere Zahlungen sind ausgeschlossen. Da der Übungsleiter selbstständig tätig ist, hat er keinerlei weitergehende Ansprüche, insbesondere nicht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

(6) Für die Erklärung, Meldung und Abführung aller anfallenden Steuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer usw.) ist der Übungsleiter selbst verantwortlich-.

(7) Der Übungsleiter wurde informiert, dass er auch als Selbstständiger rentenversicherungspflichtig wird, wenn er, die im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist (§ 2 Nummer 9 SGB VI).

Mit der Vertragsunterschrift bestätigt der Übungsleiter § 2 Nummer 9 SGB VI (siehe Absatz 7) derzeit auf ihn nicht anwendbar ist. Der Verein kann jederzeit Nachweise hierfür verlangen. Außerdem verpflichtet sich der Übungsleiter, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn sich seine Situation diesbezüglich ändert.

§ 3 Tätigkeit für andere Vereine

Der Übungsleiter darf auch für andere Vereine tätig werden. Er hat den Verein jedoch umgehend zu informieren, wenn eine weitere entgeltliche Beschäftigung jeder Art (haupt- oder nebenberuflich) angenommen werden soll, damit eine Neuberechnung etwaiger Steuern und Sozialabgaben erfolgen kann.

Außerdem hat er den Verein unverzüglich zu informieren, wenn er den Übungsleiterfreibetrag von 3.000,00 Euro pro Jahr von anderer Stelle teilweise oder komplett erhält.

§ 4 Sonstiges

(1) Der Übungsleiter unterrichtet den Verein frühzeitig, wenn es zu Verhinderungen seiner Tätigkeit (z. B. Urlaub) kommt, ohne dass er einen Ersatz entsprechend § 2 Absatz 6 stellen kann.

(2) Die an den Übungsstunden des Übungsleiter teilnehmenden Mitglieder sind durch den Verein im Rahmen [Art der Versicherung] versichert. Für seine eigene Versicherung ist der Übungsleiter selbst verantwortlich.

(3) Der Übungsleiter hat alle ihm bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins vertraulich zu behandeln. Er hat die Datenschutz-rechtlichen Bestimmungen bei allen persönlichen Daten einzuhalten, die ihm durch seine Tätigkeit bekannt werden. Dies gilt insbesondere für persönliche Daten, die ihm von Mitarbeitenden, Funktionsträgern, Mitgliedern und Teilnehmern bekannt werden. Eine Weitergabe dieser Daten oder eine Verwendung zu anderen Zwecken als zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses ist nicht gestattet.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 und 3 gelten auch über das Ende des Vertrags hinaus.

(4) Es bestehen außerhalb dieses Vertrages keine weiteren Nebenabreden. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.

§ 5 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

[Ort], den [Datum}]

Unterschriften

Unterschriftenwiederholung